

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Referentenentwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 21.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine echte Betroffenheit für die BA durch das Gesetzesvorhaben an sich sehen wir nicht, sicherheitshalber aber zwei Klarstellungen:

- S. 23, 3. Absatz (Entgeltstatistik): Ein Beschäftigter, der der WZ 10.11 zugeordnet ist, ist auch bei einem Betrieb, der in diesem Wirtschaftszweig seinen wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt hat, beschäftigt. Wäre er bei einem Subunternehmer beschäftigt, wäre er mit dessen wirtschaftsfachlichem Schwerpunkt zu melden (z. B. Arbeitnehmerüberlassung). Die Aussage „Es kann jedoch auf Grund der oben beschriebenen Arbeitsverhältnisse in der Fleischindustrie davon ausgegangen werden, dass ausländische Helfer in der Regel bei Subunternehmen beschäftigt sind.“ gilt demnach nur für Fälle, in denen der Subunternehmer seinen wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt ebenfalls in der Fleischindustrie hat.
- S. 9, 1. Absatz (Ergänzung § 21 um Absatz 1a) und S. 32, 3. Absatz (Quantifizierung Erfüllungsaufwand Zeiterfassung) und : Ein Betrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist. Hierbei werden in Auswertungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur Betriebe ausgewiesen, in denen mindestens ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter tätig ist. Auswertungen erfolgen ausschließlich nach dem Arbeitsortprinzip (Sitz des Betriebes und Arbeitsort der Beschäftigten) und werden mit dem Referenzstichtag 30. Juni veröffentlicht. Grundlage der regionalen Zuordnung ist das Gemeindegebiet. Das heißt, ein Unternehmen mit Niederlassungen (Filialen) in verschiedenen Gemeinden besteht aus verschiedenen Betrieben; diese Betriebe haben jeweils eine eigene Betriebsnummer. Ebenso kann der Betrieb auch aus mehreren Niederlassungen in einer Gemeinde bestehen, die lediglich eine Betriebsnummer benötigen, wenn sie denselben wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt besitzen.